

Anlage 10: Aufteilung elektrischer und elektronischer Geräte in Sortierfraktionen gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Gruppe 3: Gasentladungslampen

- Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten,
Stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Entladungslampen, einschließlich Hochdruck- Natriumdampflampen und Metaldampflampen, Niederdruck- Natriumdampflampen
Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Streuung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten

Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

- Haushaltskleingeräte:
Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Sonstige Reinigungsgeräte
Kleinere Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien, Bügeleisen u. sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung, Toaster, Fritteusen, Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen Elektrische Messer, Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege, Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit, Waagen
- Elektrische u. elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge):
Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen, Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke, Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke, Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
- Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte:
Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen, Videospielkonsolen, Videospiele, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw., Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen, Geldspielautomaten
- Medizinische Geräte soweit aus Haushalten:
Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

- Überwachungs- und Kontrollinstrumente:
Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln im Haushalt
- kleinere Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik:
Minicomputer, Drucker, Laptop, Tablet-PC, Smartphone, Bildschirmgeräte mit einer Bildschirmoberfläche von weniger als 100 cm² (kleiner 15 Zoll)
- Geräte der Unterhaltungselektronik:
Radiogeräte, Videokameras, Videorekorder, kleine Hi-Fi-Anlagen, Audio-Verstärker
- Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht
- Bildschirmgeräte

In Sammelgruppe 5 anfallende batterie- und akkubetriebene Altgeräte, bzw. Trockenbatterien sowie Lithium – Ionen - (Metall) Batterien sind, getrennt von anderen Altgeräten, in jeweils eigenen Behältnissen zu erfassen. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass die dort enthaltenen Altgeräte bruch sicher gesammelt werden können. Der AG weist darauf hin, dass weiterhin die Gefahrgut-Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), sowie die Verpackungsanweisung P 909/P908 sowie die darüber hinaus geltenden Sondervorschriften zu beachten sind.